

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An die
Bezirksregierung Arnsberg
- Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Postfach
44026 Dortmund
per Fax: 02931 82-3624

Ihr Zeichen
61.h2-1.3-2011-02
61.h2-1.2-2007-01

Ihr Schreiben vom
30.12.2016

Unser Zeichen
ERF/DN 11-06.08 AB
ERF/DN 46-05.94 AB

1. Änderung des SBP Artenschutz Tagebau Hambach bis 2020 und
1. Änderung des 3. RBP Hambach bis 2030

Sehr geehrte Frau Mittmann,

gegen die Änderung der oben genannten Betriebspläne bestehen erhebliche Bedenken.

Die Naturschutzverbände haben bereits die ursprünglichen Pläne wegen der unseres Erachtens geringen Zielerreichungs-Chancen kritisiert. Mit der nun vorgelegten Änderung verringern sich unseres Erachtens die Chancen für eine Erhaltung der waldbewohnenden Tierarten, insb. der Bechsteinfledermaus, in der Region weiter.

Die Erhaltung der Bechsteinfledermaus-Kolonien in der Kölner Bucht ist aber insofern ein auch artenschutzrechtlich kritischer Punkt, weil bei geringen bzw. geringer werdenden Erhaltungschancen der Kolonien der Erhaltungszustand der Art in einer ganzen Region extrem gefährdet wird. Die Sicherstellung des bereits heute unstrittig schlechten Erhaltungszustands ist aber eine Zulassungsvoraussetzung für die bergbauliche Inanspruchnahme der ursprünglichen Lebensräume der Bechsteinfledermaus im Hambacher Forst. Anders ausgedrückt: Wenn sich die Chancen für einen Erhalt der Art weiter verschlechtern, muss über die Zulässigkeit des Abbaufortschritts des Tagebaus Hambach insgesamt neu diskutiert werden.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum
03.03.2017

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



I. Rechtfertigung für die Planänderung

Nach Auffassung der Naturschutzverbände mangelt es bereits an der Begründung für die Planänderung.

I.I. Mangelnde Mitwirkung des FZJ im Planverfahren

Der Antrag zum 3. Rahmenbetriebsplan hat in der Zeit vom 16.01.2012 – 15.02.2012 sowie vom 10.06.2013 – 09.07.2013 in den betroffenen Kommunen zur Einsicht ausgelegt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das Forschungszentrum Jülich (FZJ) hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass die vom FZJ wahrzunehmenden öffentlichen und sonstigen Belange von der Planung nicht berührt werden.

Es ist nicht einsehbar, dass dennoch eine aufwändige Planänderung (mit unseres Erachtens geringeren Zielerreichungs-Chancen) angestrengt wird. Bei anderen öffentlichen und privaten Belangen wird auch nicht so entgegenkommend verfahren.

I.II Kein Baurecht des FZJ

Sachlich kann die Planänderung nur damit begründet werden, dass das FZJ heute bereits Baurechte für die zur Streichung vorgesehenen Maßnahmenflächen hätte. Dies ist aber nicht ersichtlich.

I.II.a Die Fläche des FZJ ist im Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Aachen als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen“ dargestellt. Für diesen zweckgebundenen GIB besteht im Kapitel 1.2.3 das textliche Ziel 2:

Der zweckgebundene GIB Jülich (Forschungszentrum Jülich (FZJ)) dient der langfristigen Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.

Daraus wird deutlich, dass die heute bestehenden Waldbereiche innerhalb der Abgrenzung des GIB nicht etwa nur zufällig noch Bestand haben, sondern als „Sicherheitsabstände“ planerisch gesichert sind. Dies ist – wie die Diskussion um den Transport des AVR-Reaktorkerns gezeigt hat – auch keineswegs aus der Luft gegriffen. Auch heute noch scheint die Erhaltung der Waldbestände aus Sicherheitsgründen angezeigt.

Schon von daher ist nicht ersichtlich, dass es ein wie auch immer geartetes Baurecht zur zukünftigen Inanspruchnahme dieser Waldflächen geben könnte. Die beabsichtigte Streichung der Maßnahmenflächen innerhalb des zweckgebundenen GIB ist somit nicht begründet.

I.II.b Die Maßnahmenfläche ST3 soll deutlich zusammengestrichen werden. Die daraus resultierende Maßnahmenfläche ST3-FZ ist erheblich kleiner. Zur Streichung vorgesehene Teile der ursprünglichen Maßnahmenfläche ST3 liegen aber teilweise im „Bereich zum Schutz der Natur“ DN-6 des Regionalplans. Hier sind ebenfalls Bauwünsche nicht planerisch abgesichert, sondern vielmehr aus Naturschutzsicht zu verwerfen.

Das gleiche gilt für die Maßnahmenfläche ST4 (verkleinerte geplante Maßnahmenfläche ST4-FZ) und weitere Maßnahmenfläche(n), die vollständig gestrichen werden sollen. Letztgenannte Maßnahmenflächen werden in dem Antrag zwar zeichnerisch dargestellt, aber nicht benannt und mit Nummern gekennzeichnet.

I.II.c Die Maßnahmenfläche in der Gemarkung Hambach, Flur 1, Flurstück 186, die ersatzlos gestrichen werden soll, liegt außerhalb des zweckgebundenen GIB „Jülich“. Sie liegt im zweckgebundenen GIB Jülich/Niederzier ESS“, für den im Kapitel 1.2.3 des Regionalplans Köln Teilabschnitt Region Aachen das textliche Ziel 3 dargestellt ist. Demnach darf dieser zweckgebundene GIB nur für die 2003/2004 dort geplante „Europäische Spallations-Neutronen-Quelle“ genutzt werden. Seinerzeit hatte sich das FZJ als Standort für diese Forschungseinrichtung beworben. Diese Bewerbung war ausschlaggebend für die damalige Darstellung des zweckgebundenen GIB im Regionalplan.

Die ESS ist inzwischen aber in Schweden im Bau. Nutzungsrechte für die betreffende Fläche ergeben sich also nicht.

Auch hier fehlt es an einer Begründung der Planänderung.

II. Zersplitterung der Maßnahmenflächen

Die vorliegende Planänderung verzichtet darauf im Zusammenhang mit einem schon vorhandenen gut strukturierten Waldgebiet ein grossteils geschlossenes Maßnahmen-Paket durchzuführen. Statt dessen werden zahlreiche teils kleine bis sehr kleine Maßnahmenflächen zusammengetragen, die einen großen Zusammenhang vermissen lassen. Die Änderung hat zu Folge, dass eine räumliche Zersplitterung stattfindet und nicht wie ursprünglich geplant eine zusammenhängende Maßnahme durchgeführt wird.

Das erscheint – angesichts der bestehenden artenschutzrechtlichen Problematik – nicht sachgerecht.

III. „time lag“ durch Verlegung der Maßnahmen

Die Naturschutzverbände gehen davon aus, dass etliche der ursprünglich geplanten Maßnahmen um das FZJ heute bereits zur Durchführung gekommen sind. Diese Maßnahmen aufzugeben und stattdessen mit einer Neuplanung neu anzufangen, ist untunlich.

Die Naturschutzverbände beantragen hiermit die ursprünglich geplanten und genehmigten Maßnahmen, deren Streichung oder Teil-Streichung geplant ist, tabellarisch aufzuführen, wobei die Nummern, die Flächengröße die geplante Maßnahme und deren Maßnahmebeginn aufgelistet werden sollte. Wir halten eine erneute Befassung der Träger öffentlicher Belange mit einer solchen Liste für geboten.

Die Naturschutzverbände behalten sich weitere fachliche Vertiefungen zu dieser Stellungnahme vor.

mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhard
